

Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

“Energieprojekte Stadt Saarburg”

der Stadt Saarburg vom 19.05.2014

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.12.2016

Aufgrund der §§ 24 und 86 a der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538, und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) hat der Stadtrat der Stadt Saarburg in seiner Sitzung am 24.04.2014 die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Energieprojekte Stadt Saarburg (EP-SAB-AöR)“ auf der Grundlage der folgenden Satzung beschlossen:

§1

Rechtsform, Beteiligungen, Name, Sitz, Stammkapital, Dienstsiegel, Wirkungsbereich

(1) Die „Energieprojekte Stadt Saarburg“ sind eine Einrichtung der Stadt Saarburg in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR). Die Anstalt wird durch Neubildung nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung gebildet und auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Die Anstalt führt den Namen „Energieprojekte Stadt Saarburg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „EP-SAB-AöR“.

(3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Saarburg.

(4) Das Stammkapital beträgt 10.000 € (in Worten: „Zehntausend EUR“).

(5) Auf dieses Stammkapital leistet die Stadt Saarburg eine Stammeinlage von 10.000 € (in Worten: „Zehntausend EUR“).

(6) Die Stadt Saarburg erbringt zusätzlich eine Kapitalrücklage in Höhe von 50.000 €. Über deren Rückzahlung entscheidet der Verwaltungsrat.

(7) Die Stadt Saarburg erbringt ihre Stammeinlage durch Einzahlung einer Bareinlage.

(8) Sacheinlagen sind zulässig.

(9) Die Anstalt führt als Dienstsiegel das Wappen der Stadt Saarburg mit der umlaufenden Schrift „Energieprojekte Stadt Saarburg - Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§2

Aufgaben der Anstalt

- (1) Die Stadt Saarburg überträgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit der Anstalt die Aufgabe der Planung, der Entwicklung, des Erwerbs, der Finanzierung, des Baus und des Betriebs von Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien.
- (2) Der Stadtrat kann der Anstalt nach § 86 a Abs. 3 Satz 1 GemO unter Abänderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Die Anstalt darf sämtliche Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, die die Erfüllung ihrer Aufgaben fördern bzw. diese wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Anstalt darf sich im Rahmen ihrer Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen und sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben. Sie kann die ihr übertragenen Aufgaben auf weitere Gesellschaften und deren Beteiligungsgesellschaften übertragen. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- (5) Die Anstalt wird ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und der gesetzlichen Vorschriften mit anderen Kommunen oder deren Einrichtungen zusammenzuarbeiten.

§3

Kompetenzen der Anstalt

Leistungsbeziehungen zwischen dem Träger und der Anstalt oder Dritten werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

§4

Organe

(1) Organe der Anstalt sind:

- a) der Vorstand (§ 5)
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Trägers.

(3) §§ 20 (Schweigepflicht), 21 (Treuepflicht) und 22 (Ausschließungsgründe) GemO gelten entsprechend.

§5

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand besteht aus einer Person, die vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt wird. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung und kann Geschäftsbereiche festlegen.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund widerrufen.
- (7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat gegenüber dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich abzugeben. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch der Stadtrat unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Verwaltungsrat bestimmen sich nach § 86 b Abs. 3 Sätze 3 bis 5 GemO.
Vorsitzende/r ist der/die Bürgermeister/in der Stadt Saarburg. Die Vertretung erfolgt durch die Beigeordneten im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis.

(3) Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Stadtrat für die Dauer seiner gesetzlichen Wahlzeit gewählt. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig. Für sie können Stellvertreter/-innen bestellt werden.

(4) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat.

Der Stadtrat kann das von ihm benannte Mitglied des Verwaltungsrates unter Benennung eines Nachfolgers jederzeit abberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich nach der Hauptsatzung der Stadt für Mitglieder von Ausschüssen bemisst.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- a) Grundsätze der Geschäftspolitik und der Ziele der Anstalt,
- b) Erlass und Änderung von Satzungen der Anstalt,
- c) Bestellung und Abberufung des Vorstands und des Stellvertreters/der Stellvertreterin
- d) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
- e) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- f) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
- g) die Ergebnisverwendung,
- h) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- i) die Entlastung des Vorstands,
- j) den Erlass und die Änderung seiner sowie der Geschäftsordnung des Vorstands,
- k) die langfristigen Planungen
- l) die Verschmelzung sowie Auflösung.

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- a) die Veränderung der Aufgaben der Anstalt,
- b) die Veränderung der Trägerschaft,
- c) die Veränderung des Stammkapitals,
- d) die Ergebnisverwendung,
- e) die Verschmelzung sowie Auflösung sowie
- f) sämtliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen

bedürfen der Zustimmung des Stadtrates.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu

- a) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € überschritten wird,
- b) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 7 dieser Satzung und Mehrausgaben, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von 10.000 € überschreiten.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die Anstalt entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Dem Stadtrat ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.

§8

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden, auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens 1/3 der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören müssen, beantragt.

- (3) Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung beschließen, die Beratung und Beschlussfassung über Satzungen hat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.
- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Wird der Verwaltungsrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.
- (7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.
- (8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied sowie der Träger erhalten eine Abschrift der Niederschrift.
- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen der Anstalt bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Energieprojekte Stadt Saarburg, Anstalt des öffentlichen Rechts (EP-SAB-AöR)“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“. Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Energieprojekte Stadt Saarburg, Anstalt des öffentlichen Rechts (EP-SAB-AöR " abgegeben.

§ 10

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

Die Anstalt ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften der §§ 86 b Abs. 5, 89, 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, 93 Abs. 1 und 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der EigAnVO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Träger zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der EigAnVO. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) entsprechend zu beachten.

Der Stadt Saarburg, der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan

(1) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr. Soweit die Anstalt im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§13

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Saarburg. Dort sind auch die Feststellungen des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Betätigungsbericht sind an sieben Tagen im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Schloßberg 6, 54439 Saarburg, zu Jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(2) In dringenden Fällen kann die Veröffentlichung auch in einer Zeitung erfolgen. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Veröffentlichung erfolgt. Diese Festlegung ist im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Saarburg öffentlich bekanntzumachen.

(3) Alle nach § 92 GemO der Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde unterliegenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung sind vor der Beschlussfassung der Stadt Saarburg so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 GemO nachkommen kann.

§ 14

Auflösung der Anstalt

- (1) Über die Auflösung der Anstalt entscheidet der Stadtrat der Stadt Saarburg.
- (2) Im Falle ihrer Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten der aufgelösten Anstalt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Saarburg über.

§15

Inkrafttreten

- (1) Die Anstalt entsteht mit Inkraftsetzung dieser Satzung.
- (2) Gernäß § 92 GemO wurde die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.04 2014 angezeigt.

Saarburg, den 19.05.2014

Stadt Saarburg

gez. Jürgen Dixius

- Stadtbürgermeister –